



## **Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart**

vom 06.2.2019

Auf Grund von § 38 Abs. 7 Sätze 4 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart am 06.02.2019 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **§1 Name des Konvents**

Der Konvent führt den Namen „DoktorandInnen-Konvent der Universität Stuttgart“. Die Kurzform des Namens lautet „DoKUS“.

### **§2 Mitglieder des Konvents**

Mitglieder des Konvents sind alle angenommenen Doktorandinnen und alle angenommenen Doktoranden der Universität Stuttgart unabhängig von ihrem Einschreibestatus.

### **§3 Aufgaben des Konvents**

- (1) Der Konvent ist ein zentrales Forum und die Vertretung aller Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart.
- (2) Er soll die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden aller Wissenskulturen und Promotionsformen unter Wahrung fachspezifischer Eigenarten vertreten.
- (3) Er beschäftigt sich u. a. mit der Promotionsordnung und mit Fragestellungen in Bezug auf die rechtliche und soziale Stellung von Doktorandinnen und Doktoranden, die Promotionsformen, Finanzierung und Stipendien.
- (4) Er dient als Austauschforum für Gremienvertreterinnen und -vertreter der Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (5) Er fördert auf Universitätsebene die interdisziplinäre Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden und ihren Austausch untereinander.
- (6) Er vernetzt sich auf Landesebene zum Erfahrungsaustausch zwischen den Konventen und um die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Akteuren der Hochschullandschaft, insbesondere in der Politik, zu vertreten.
- (7) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen ihm die Studierendenschaftsbeiträge seiner Mitglieder zur Verfügung.

### **§4 Vorstand und Senatsvertreter**

- (1) Der Vorstand des Konvents besteht aus

- a. mindestens fünf Personen, die nach dem in §6 beschriebenen Verfahren gewählt werden und
  - b. zwei Personen, die als Vertreterinnen oder Vertreter der Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden zu Mitgliedern des Senats gewählt werden.
- (2) Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet der Vorstand. Eine Senkung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands ist nur dann möglich, wenn der wegfallende Vorstands-Sitz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses unbesetzt ist.
- (3) Erfüllt ein Mitglied des Vorstands die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b, so gilt es für diese Zeit
- a. als Mitglied des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf Absatz 9 sowie §6 Absatz 3 und 4,
  - b. als Mitglied des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Absatz 6 und 8 sowie §6 Absatz 5.

Es besetzt in dieser Zeit zwei Vorstands-Sitze, hat aber nur eine Stimme. Der Wegfall einer der beiden Bedingungen für die Mitgliedschaft im Vorstand hat keine Auswirkung auf die jeweils andere.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind soweit die Geschäftsordnung keine gegenteilige Regelung trifft gleichberechtigt und treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist allgemeiner Ansprechpartner für alle unter §3 genannten Belange. Er führt die Beschlüsse der Sitzung des Konvents aus und vertritt diese nach außen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe a vertreten den Konvent unter Achtung der in der Sitzung des Konvents gefassten Beschlüsse. Auch die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe b vertreten den Konvent in Angelegenheiten, die nicht in unmittelbarem Bezug zu ihrer Senatsmitgliedschaft stehen, unter Achtung der in der Sitzung des Konvents gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand verfügt über die Mittel nach §3 Absatz 7. Er legt darüber gegenüber der Sitzung des Konvents Rechenschaft ab.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe a bestimmen aus ihrer Mitte eine Senatsvertreterin oder einen Senatsvertreter des Konvents. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden damit zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Senatsvertreterin oder des Senatsvertreters.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe a bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als administrative Leitung des Konvents. Die oder der Vorsitzende kann gleichzeitig Senatsvertreterin oder Senatsvertreter sein. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden damit zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der oder des Vorsitzenden.

## **§5 VertreterInnenversammlung**

- (1) Die VertreterInnenversammlung besteht aus
- a. den Mitgliedern des Vorstands und

- b. den Vertreterinnen und Vertretern der Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden in großen Fakultätsräten sowie vergleichbaren Gremien der Exzellenz-Cluster und
  - c. weiteren Personen, die als Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden zu Mitgliedern der Senatsausschüsse gewählt werden.
- (2) Die VertreterInnenversammlung dient dem Austausch und der Vernetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden in den verschiedenen Gremien der Universität.
- (3) Die Sitzung der VertreterInnenversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt. Alle Mitglieder des Konvents haben das Recht, als Gäste anwesend zu sein.
- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung der VertreterInnenversammlung. Sie oder er bestimmt eine Protokollantin oder einen Protokollanten für die Sitzung.

## **§6 Wahlen**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Konvents. Das Wahl- und Stimmrecht wird durch die Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder eine äquivalente Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach §4 Absatz 1 Buchstabe a werden im Rahmen einer Sitzung des Konvents von allen anwesenden Mitgliedern des Konvents gewählt. Die Wahl ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Konvents anzukündigen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt im Sommersemester. Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands nach Absatz 5 oder aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet davon jederzeit möglich.
- (4) Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Vorstands nach §4 Absatz 1 Buchstabe a beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters und dauert ein Jahr. Die Amtszeit von im Rahmen einer Nachwahl gewählten Mitgliedern des Vorstands beginnt unmittelbar mit ihrer Wahl und endet zum Ende des auf die Wahl folgenden Sommersemesters. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Abweichend von Absatz 3 endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands nach §4 Absatz 1 Buchstabe a mit
- a. deren Rücktritt oder
  - b. deren Verlust der Wahlberechtigung.

Ein solches Ausscheiden ist der oder dem Vorstandsvorsitzenden textlich bekanntzugeben

- (6) Die Wahl, die Amtszeit sowie der Rücktritt der Mitglieder des Vorstands nach §4 Absatz 1 Buchstabe b sind in der Grundordnung der Universität Stuttgart geregelt.
- (7) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes nach §4 Absatz 1 führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiter. Dies gilt auch im Falle ihres Rücktritts gemäß Absatz 5 Buchstabe a.

- (8) Kandidaturen sind der oder dem Vorstandsvorsitzenden bis eine Woche vor der Wahlsitzung textlich mitzuteilen. Die oder der Vorstandsvorsitzende erstellt aus den eingegangenen Kandidaturen eine Wahlliste.
- (9) Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Kumulieren ist nicht zulässig.
- (10) Findet sich für einen der Vorstandssitze keine Kandidatin oder kein Kandidat, kann die Wahl auf der nächsten Sitzung des Konvents nachgeholt werden.
- (11) In absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl werden so viele Personen wie vom Vorstand gemäß §4 Absatz 3 bestimmt als Mitglieder des Vorstandes nach §4 Absatz 1 Buchstabe a gewählt. Bei Stimmengleichheit, die zu mehr gewählten Vorstandsmitgliedern als vom Vorstand gemäß §4 Absatz 2 bestimmt führen würde, findet eine Stichwahl um die nicht eindeutig besetzten Vorstandssitze statt.
- (12) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl wird durch die Sitzung des Konvents eine Wahlkommission mit zwei Mitgliedern bestimmt. In der Regel kandidieren diese nicht für die Wahl.

### **§7 Sitzung des Konvents**

- (1) Die Tagungsform des Konvents ist die Sitzung.
- (2) In der Wahlsitzung des Konvents gemäß §6 Absatz 3 Satz 1 berichtet der Vorstand über das vergangene Jahr.
- (3) Die Sitzungen des Konvents finden mindestens zwei Mal pro Semester hochschulöffentlich unter Anwesenheit des Vorstandes statt. Alle Mitglieder des Konvents haben das Recht, Anträge einzubringen und ihnen ist Rederecht einzuräumen.
- (4) Über Termin und Ort der Sitzung des Konvents entscheidet der Vorstand. Die oder der Vorstandsvorsitzende gibt Termin und Ort spätestens zwei Wochen und die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Konvents bekannt. Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung textlich bei der oder dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Sitzung.
- (5) In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen des Konvents einberufen werden. Während dieser Sitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandelt werden, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht in einer regulären Sitzung des Konvents behandelt werden können. Zu außerordentlichen Sitzungen muss die oder der Vorstandsvorsitzende spätestens 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung einladen.
- (6) Die oder der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung des Konvents. Sie oder er bestimmt eine Protokollantin oder einen Protokollanten für die Sitzung.
- (7) Stimmberechtigt in der Sitzung des Konvents sind alle anwesenden Mitglieder des Konvents.
- (8) Alle Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet. Die Sitzung

entscheidet auf der folgenden Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Das Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht.

- (9) Eine Sitzung des Konvents ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder des Konvents anwesend sind.

#### **§8 Arbeitskreise**

- (1) Zur intensiveren Behandlung eines Themas kann von der Sitzung des Konvents oder dem Vorstand ein Arbeitskreis eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus mindestens drei Doktorandinnen oder Doktoranden. Sie sind bei ihren Sitzungen unabhängig von der Anzahl anwesender Doktorandinnen und Doktoranden arbeits- und berichts-fähig. Der Arbeitskreis bestimmt eines seiner Mitglieder zur Ansprechperson und meldet diese dem Vorstand.
- (3) Die Arbeitskreise erstatten über ihre Ergebnisse der Sitzung des Konvents und dem Vorstand Bericht.

#### **§9 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf einer Sitzung des Konvents mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Konvents bekanntzugeben.

#### **§10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Sitzung des Konvents am 06.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.01.2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 06.02.2019  
Benjamin Maschler  
Vorstandsvorsitzender des DoktorandInnen-Konvents  
der Universität Stuttgart (DoKUS)